Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE (Förderrichtlinie HESSENKASSE)

[Nichtamtliche Lesefassung]

Fundstelle: StAnz. 2019, S. 75

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.02.2023 (StAnz. 2023, S. 443)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunalersetzender Investitionen mittels des Sondervermögens "Hessenkasse" (Hessenkassegesetz) vom 25. April 2018 (GVBI. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBI. 751), finanz- oder strukturschwachen Kommunen im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 Hessenkassegesetz sowie kreisangehörigen Gemeinden im Sinne von § 6 Abs. 5 Hessenkassegesetz ein Zuschusskontingent für Investitionen in die kommunale Infrastruktur mittels des Sondervermögens HESSENKASSE nach Maßgabe des Hessenkassegesetzes, dieser Förderrichtlinie und, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich deren Anlage 3.

Ein Anspruch der Kommune auf Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

- die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Herstellung, der Umbau, die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunalersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie
- die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens.

Förderfähig sind Maßnahmen im pflichtigen und freiwilligen Bereich. Kommunalersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein nichtkommunaler Träger (Dritter) eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt, wenn er die Aufgabe an Stelle der Kommune wahrnimmt. Eine Beteiligung der Kommune an dem nichtkommunalen Aufgabenträger ist für die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht erforderlich.

Das Zuschusskontingent kann bis zur Hälfte auch zur Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden (§ 8 Abs. 2 Hessenkassegesetz), entweder für laufende Tilgungszahlungen, für Sondertilgungen oder zur Rückzahlung von Darlehen innerhalb der Laufzeit des Programms.

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall zulassen, dass auch Investitionen in kostenrechnende Einrichtungen, in denen grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist, gefördert werden.

- 2.2 Die Maßnahmen müssen nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bei Baumaßnahmen der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten und bei Beschaffungen der Abschluss eines Beschaffungsvertrages. Maßnahmenbeginn bei der Tilgung von Investitionskrediten ist der Fälligkeitstermin für die Zahlung. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.
- 2.3 Maßnahmenbeginn ist bei Baumaßnahmen der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten und bei Beschaffungen der Abschluss eines Beschaffungsvertrages (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Hessenkassegesetz). Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen und die Durchführung der Planung sowie Voruntersuchungen begründen noch keinen Maßnahmenbeginn. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abgenommen (Maßnahmenende) und im Jahr 2027 vollständig abgerechnet werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 6 Abs. 2 bis 5 sowie nach Abs. 7 Hessenkassegesetz antragsberechtigten Kommunen.

Die Förderung erfolgt trägerneutral. Antragssteller und Vertragspartner der WIBank ist die Kommune, die den Förderbetrag bei kommunalersetzenden Maßnahmen an den Dritten weiterleitet. Die Kommune muss sicherstellen, dass die für sie geltenden Fördervoraussetzungen auch von dem Dritten eingehalten werden. Bei der Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf eine energieeffizientere Technik (zum Beispiel LED) gilt die Kommune als Maßnahmenträger, unabhängig davon, ob sie Eigentümerin der Beleuchtungsanlage ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Maßnahmen trifft die Kommune im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents eigenverantwortlich. Sie ist dafür verantwortlich, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

4.1 Doppelförderung

4.1.1 Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sobald ein entsprechender Haushaltsvermerk im Landeshaushalt für das Sondervermögen HESSENKASSE ausgebracht ist und sofern auch das jeweils andere Programm diese Möglichkeit vorsieht und die dafür zu-

ständige Stelle einer Kombination zustimmt. Die Summe aller Förderungen darf die förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Der notwendige Eigenanteil nach diesem Programm kann nicht durch Fördermittel eines anderen Programms ersetzt werden.

- **4.1.2** Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds können neben der Förderung aus diesem Programm eingesetzt werden, soweit sie als zusätzliche Eigenmittel über den nach diesem Programm erforderlichen Eigenanteil der Kommune hinaus eingesetzt werden.
- **4.1.3** Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgegrenzte Bauabschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, sofern die jeweiligen Förderbedingungen des anderen Programms dies zulassen. Die Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Zur Bewertung kann der Zuwendungsempfänger insbesondere auf die auf der Internetseite der WIBank unter www.wibank.de eingestellten ergänzenden Informationen zurückgreifen.

4.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahmen beträgt unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 20.000 Euro, bei Instandhaltungen und Instandsetzungen 10.000 Euro. Gleichartige Maßnahmen können mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zusammengefasst werden.

4.3 Vergabe- und Beihilferecht

Die Kommunen stellen sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden. Eine zentrale Notifizierung bei der EU (insbesondere für den Förderbereich Breitbandausbau in der Informationstechnologie) ist nicht vorgesehen. Es ist in jedem Einzelfall von dem Anmeldenden zu prüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist.

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung unbeschadet der eventuell geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau), Anhang 1 zu § 44
 LHO und
- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.

Da es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine Kommune handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. unter (www.had.de) eingesehen und gegebenenfalls heruntergeladen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Wenn eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Vergabeverfahrens, Vergabevermerk).

4.4 Energetische Anforderungen und Barriereabbau

Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV), dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EE-WärmeG) oder dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ergeben, müssen eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig und sollen von den Anmeldenden umgesetzt werden. Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Geothermie.

Bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten müssen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten die Anlagen barrierefrei im Sinne von § 3 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) gestaltet werden.

4.5 Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Zweckbindungsfristen

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar sein. Die längerfristige Nutzung beträgt bei Grundstücken und grundstückgleichen Rechten (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens 25 Jahre, im Übrigen mindestens zehn Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer geringwertiger Wirtschaftsgüter von bis zu 800 Euro beziehungsweise 1.000 Euro (im Sinne von § 41 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)) mindestens fünf Jahre.

4.6 Auswahl der Maßnahmen und baufachliche Prüfung

Die Kommunen sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Insbesondere findet bei der Förderung von Baumaßnahmen keine baufachliche Prüfung der der Anmeldung beigefügten Unterlagen durch die WIBank statt. Bei Baumaßnahmen besteht keine Verpflichtung nach Ziffer 6 der VV zu § 44 LHO zur Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung, wenn die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant oder geprüft worden ist. Der kommunale Zuwendungsempfänger übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der baufachlichen Prüfung gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau). Sofern der Zuwendungsemp-

fänger die baufachliche Prüfung nicht selbst durchführen kann oder möchte, muss er die baufachliche Prüfung bei der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung vor Beginn der Baumaßnahme beauftragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Finanzierungsform

Das Zuschusskontingent wird als Zuschuss aus dem Sondervermögen HESSENKASSE erbracht. Die Förderquote pro Maßnahme beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil mindert die förderfähigen Ausgaben.

Die Kommune hat grundsätzlich einen Eigenanteil von einem Neuntel des eingesetzten Zuschusskontingents zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die Kommune von der Möglichkeit der Reduzierung des Eigenanteils nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Hessenkassegesetz Gebrauch gemacht hat. In diesen Fällen reduziert sich der zu erbringende Eigenanteil. Verwendet die Kommune das Zuschusskontingent auch zur Tilgung von Investitionskrediten (§ 8 Abs. 2 Hessenkassegesetz), so erhöht sich der Eigenanteil bei den Investitions-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Beschaffungsmaßnahmen entsprechend. Der Eigenanteil ist somit immer bezogen auf das gesamte verwendete Zuschusskontingent zu erbringen.

Für den Eigenanteil wird der Kommune auf Antrag ein Komplementärfinanzierungsdarlehen der WIBank mit zehn Jahren Laufzeit und ratierlicher Tilgung angeboten. Dieses ist durch die Kommune zurückzuzahlen. Darlehenszinsen fallen für die Kommune nicht an.

5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung der jeweiligen Investitionsmaßnahme notwendigen Ausgaben. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang zu der geförderten Maßnahme stehen. Sie müssen zur Erreichung des Förderziels erforderlich sein.

Nicht förderfähig sind:

- Planungskosten, bei denen die Leistung vor dem 1. Juli 2018 erbracht wurde,
- Personalausgaben des Zuwendungsempfängers und jedes Maßnahmenträgers sowie ihnen nahestehender natürlicher und juristischer Personen,
- Ausgaben der Arbeitnehmerüberlassung,

- Verrechnungen zwischen unselbständigen Einheiten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers sowie zwischen beiden,
- Gebühren und Entgelte zwischen Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger,
- Verbrauchsgüter,
- Software inkl. Updates, insbesondere Spezialsoftware,
- Ausgaben zur Erstellung von Konzepten und Planungen für künftige Investitionen,
- Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie
- nicht notwendige Ausgaben (zum Beispiel für Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festschriften, Onlineauftritte, Fotobände oder Ähnliches).

Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig. Gefördert werden dann nur die Nettokosten. Dies gilt auch im Fall einer anteiligen Vorsteuerabzugsberechtigung. Im Verwendungsnachweis sind die Bruttoausgaben unter Ausweis von zusätzlichen Eigenmitteln ungeachtet eines möglichen Vorsteuerabzugs darzustellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinweis auf die Förderung

Auf die Förderung nach dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE ist auf Bauschildern, Bannern oder Ähnlichem und nach Fertigstellung in geeigneter Form, beispielsweise durch Veröffentlichungen in der Presse, hinzuweisen. Das HMdF wird Vorgaben zur Gestaltung von Bauschildern erlassen.

6.2 Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung, Mitteleinbehalt

6.2.1 Die Mittel sind innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zweckgebunden zu verwenden. Verspätet verwendete Zuschüsse sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung mit 0,25 Prozent pro Monat zu verzinsen (vergleiche § 11 Abs. 2 Satz 3 Hessenkassegesetz). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WI-Bank leitet die von der Kommune gezahlten Zinsen an das Sondervermögen HESSENKASSE weiter.

- **6.2.2** Bei verspätet verwendeten Komplementärfinanzierungsdarlehen sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung vom Darlehensnehmer Zinsen gemäß den Konditionen der WIBank zu zahlen (vergleiche § 11 Abs. 2 Satz 3 Hessenkassegesetz). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht in diesem Fall, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WI-Bank leitet die von der Kommune gezahlten Zinsen an das Land weiter.
- 6.2.3 Die Kommunen sollen Sicherungs- oder Mängeleinbehalte grundsätzlich durch zusätzliche Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel (Zuschuss und Komplementärfinanzierungsdarlehen beziehungsweise bei Nichtinanspruchnahme der erforderliche Eigenanteil) sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Zuwendungsempfänger regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung der ausgezahlten Mittel sind von dem Zuwendungsempfänger bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei kommunalersetzenden Maßnahmen.

Ist ein Einbehalt der Fördermittel unumgänglich, sollen diese entweder auf einem Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers oder auf einem Notar-Anderkonto verwahrt werden.

6.3 Rückforderung

Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, ist der Zuschuss zurückzufordern. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, insbesondere wenn mit der Maßnahme verfrüht begonnen wurde, die Maßnahme nicht rechtzeitig abgenommen wurde, eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist eine Rückforderung des Zuschusses zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

Den zurückgezahlten Zuschuss leitet die WIBank an das Sondervermögen HESSENKASSE weiter.

Soweit ein Komplementärfinanzierungsdarlehen nicht zweckentsprechend verwendet werden konnte, ist dieses an die WIBank zurückzuzahlen.

Der Rückforderungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses oder des Darlehens bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gelten die Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beginnt entsprechend der § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.

6.4 Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

Zu den mit den geförderten Maßnahmen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgängen und statistischen Meldungen enthält die **Anlage** Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).

Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.

6.5 Clearingstelle

Bei der Bewilligungsstelle wird eine Clearingstelle eingerichtet. Sie klärt Fragen, die bei der Durchführung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE entstehen. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und der WIBank. Die Protokolle der Clearingstelle werden dem Hessischen Rechnungshof sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – nach deren Abnahme zur Verfügung gestellt. Bei Fragen von allgemeinem Interesse können die Protokolle ganz oder in Auszügen von der Bewilligungsstelle veröffentlicht werden. Die KSpV sollen die Protokolle in Rundschreiben ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen und Fragen der Kommunen gebündelt in die Clearingstelle einbringen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren Kontingentzuweisung

Die im Investitionsprogramm antragsberechtigten Kommunen können nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Muster den Antrag auf eine Investitionsförderung in schriftlicher und elektronischer Form bis zum 31. Dezember 2018 stellen. Der schriftliche Antrag ist nach § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beziehungsweise § 45 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Geeignete Unterlagen zum Nachweis der Kassenkreditfreiheit sind beizufügen, insbesondere der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, sofern er der Kommune schon zugegangen ist und der Bewilligungsstelle noch nicht vorliegt.

Mit dem Antrag legt die Kommune zudem fest, ob sie den notwendigen Eigenanteil in Höhe von einem Neuntel des Zuschusskontingents selbst oder durch ein zinsfreies Komplementärfinanzierungsdarlehen der WIBank mit zehnjähriger Laufzeit erbringen möchte.

7.2 Vertragsschluss mit WIBank

Die WIBank schließt zur Weiterleitung der Investitionsförderung aus dem Sondervermögen HESSEN-KASSE mit jeder teilnahmeberechtigten Kommune eine Zuschussvereinbarung ab. Hierbei handelt es sich um einen Zuwendungsvertrag nach VV 4.3 zu § 44 LHO.

Sofern eine Kommune das Komplementärfinanzierungsdarlehen in Anspruch nehmen möchte, schließt die WIBank mit dieser einen Darlehensrahmenvertrag ab.

Die Verträge müssen innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen nach Zugang von der Kommune rechtsverbindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesendet werden. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der WIBank.

7.3 Anmeldung von Einzelmaßnahmen und Prüfung

Die Maßnahmenanmeldungen sollen der WIBank bis zum 31. Dezember 2021 in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster übermittelt werden. Sofern dies notwendig erscheint, um die Maßnahme konkret zu beschreiben, ist eine gesonderte Beschreibung, insbesondere eine Baubeschreibung beizufügen. Die WIBank kann weitere Unterlagen anfordern. Jede Maßnahme bedarf einer gesonderten Anmeldung. Die Kontingente sollen durch die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen bis Ende 2021 vollständig belegt sein.

Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente angemeldet werden. Die Nachmeldung von Ersatzmaßnahmen sowie Mittelverschiebungen zwischen Maßnahmen sind vorbehaltlich der Zustimmung der Bewilligungsstelle im Einzelfall möglich. Sollten Teile eines Förderkontingents nach der Anmeldung der geplanten Vorhaben wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten Ausgaben reduzieren oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, kann die Kommune unter Beachtung der Fristen förderfähige Maßnahmen nachmelden. Der Nachmeldung oder dem Antrag soll entsprochen werden, soweit noch kein Mittelabruf erfolgt ist.

- **7.3.1** Förderkontingente, die nach Ablauf des 31. Dezember 2021 durch die Kommune nicht belegt sind oder auf deren Inanspruchnahme verzichtet wurde, können von der Bewilligungsstelle nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden.
- 7.3.2 Die WIBank prüft die Anmeldungen inhaltlich, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Anmeldenden an und prüft die Einhaltung der Kontingente. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank die Kommune darauf hin. Die WIBank kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Anmeldenden mitzuteilen.

Wenn eine Maßnahme von der WIBank als förderfähig eingestuft wurde, wird diese in eine im Internet veröffentlichte Förderliste aufgenommen, die grundsätzlich jeweils zum 20. eines Monats aktualisiert wird. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Mittelabruf für die Maßnahme erfolgen, wenn ein bestandskräftiger Bescheid (ohne Vorbehalt der Nachprüfung der Kassenkreditfreiheit sowie nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder bei Vorliegen eines Rechtsbehelfsverzichts) bezüglich der Kontingentzuweisung vorliegt.

7.3.3 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Dies gilt für das Anmeldeverfahren, den Umsetzungsstand, geleistete Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie das Verwendungsnachweisverfahren. Anlassbezogen dürfen

auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Zuwendungsempfängern veröffentlicht werden, sofern schützenswerte Belange der Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger der Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall weitere Informationen von der Kommune zu einzelnen Maßnahmen anfordern und einsehen.

7.4 Berichtswesen

Nach der Anmeldung ist über den Fortgang der Maßnahme jeweils zu dem Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis Ende Februar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Auskünfte zu der Maßnahme und zu den Zahlungen zu erteilen. Wurden die Fördermittel an einen Dritten weitergereicht, stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass der Maßnahmenträger dieser Verpflichtung in demselben Umfang nachkommt.

7.5 Mittelabruf

Mittelabrufe sind erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides möglich (siehe auch Nr. 7.3.2).

Der Abruf einzelner Zuschussbeträge bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Zuwendungsempfänger muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist der letzte Tag der Monate Februar, Mai, August und November. Hierbei versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme begonnen wurde und dass die Mittel zur Begleichung vorliegender Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden oder die Rechnungen bereits aus eigenen Mitteln beglichen wurden. Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des folgenden Monats (März, Juni, September oder Dezember) vorbehaltlich ausreichend zur Verfügung stehender Mittel im Sondervermögen HESSENKASSE. Wenn die zur Verfügung stehenden Jahresmittel des Sondervermögens HESSENKASSE bereits ausgeschöpft sind, wird die Auszahlung in dem nächsten Haushaltsjahr vorgesehen, in dem noch Mittel verfügbar sind.

Ein Zuschuss, der zur laufenden Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden soll (§ 8 Abs. 2 Hessenkassegesetz), wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der WIBank einmal jährlich zum 15. Dezember an die Kommune ausgezahlt.

Die Auszahlung des Komplementärfinanzierungsdarlehens erfolgt einmal jährlich zum 15. Dezember. Der Mittelabruf muss der WIBank bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem 30. November vorliegen.

Wenn beim Abruf des Zuschusses nicht gleichzeitig das Komplementärfinanzierungsdarlehen abgerufen wird (insbesondere bei Abrufen in den ersten drei Quartalen) oder auf das Angebot der Komplementärfinanzierung verzichtet wurde (sämtliche Abrufe), muss die Kommune bei jedem Mittelabruf den Nachweis erbringen, dass bei der Mittelverwendung der Eigenanteil an der Finanzierung eingebracht wird.

Beträgt der Zuschuss für eine Maßnahme weniger als 27.000 Euro, erfolgt die Auszahlung erst nach Eingang des Verwendungsnachweises. Dasselbe gilt für Komplementärfinanzierungsdarlehen von weniger als 3.000 Euro.

Die Verantwortung für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mittelabruf trägt der Zuwendungsempfänger. Die WIBank behält sich vor, die Auszahlung abgerufener Fördermittel zu verschieben, sofern dies aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sein sollte. Sie kann in den Zuwendungsverträgen Mindestabrufbeträge und die Höchstzahl der Abrufe pro Maßnahme festlegen. Dasselbe gilt für die Komplementärfinanzierungsdarlehen.

Mittel für angemeldete Maßnahmen müssen bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen spätestens zum Abrufstichtag November 2026 abgerufen werden.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen, unter Darstellung der Bruttoausgaben), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind. Auf einen Zwischennachweis wird verzichtet. Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse hessenkasse@wibank.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an die Bewilligungsstelle und die WIBank zu übertragen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende, spätestens am 30. Juni 2027, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

Soll bei einer Maßnahme ein Zuschuss von unter 27.000 Euro verwendet werden, ist der Verwendungsnachweis gleichzeitig mit dem Mittelabruf bei der WIBank einzureichen. Bei der Verwendung des Zuschusses zur Tilgung von Investitionskrediten wird der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls im Abrufverfahren erbracht.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdlS. Sie tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Dezember 2018

Hessisches Ministerium der Finanzen

FV5015 A-001-IV3/10

- Gült.-Verz. 3352 -

StAnz. 4/2019 S. 75